

Thema:

Erfassung und Bewertung von Spielgeräten

Fragestellung:

Sind die einzelnen Gerätschaften eines Spielplatzes jeweils getrennt zu erfassen und zu bewerten und welchem Konto werden diese dann zugeordnet (Konto 02250)?

Antwort:

Grundsätzlich gilt auch für Spielgeräte das Prinzip der Einzelerfassung und -bewertung.

Eine Zusammenfassung zu Gruppen und deren Bewertung mit dem gewogenen Durchschnittswert (Gruppenbewertung) kann bei gleichartigen oder annähernd gleichwertigen beweglichen Vermögensgegenständen vorgenommen werden.

Derartige gleichartige oder annähernd gleichwertige Vermögensgegenstände können zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden. Die Bewertung erfolgt mit dem gewogenen Durchschnittspreis.

Die Spielplatzeinrichtungen werden auf einem Konto der Kontenart 082 (Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfasst.
